

## Beschlussvorlage Nr. B-038/2021

**Einreicher:**  
Dezernat 1/Amt 20

**Gegenstand:**

Ausübung des Wahlrechts zur Erstellung des Gesamtabschlusses der Stadt Chemnitz

Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	Status	Beratungsergebnis		
			öffent- lich/ nichtöffentlich	bestä- tigt	abge- lehnt
Verwaltungs- und Finanzausschuss	25.03.2021	nicht öffentlich			
Stadtrat	31.03.2021	öffentlich			

*i. V. Miko Runkel*  
\_\_\_\_\_  
Unterschrift



**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt, auf die Erstellung eines Gesamtabschlusses zu verzichten.

## **Begründung:**

### **1. Zusammenfassung**

Ein kommunaler Gesamtabschluss ist vergleichbar mit dem Konzernabschluss bei privatrechtlich organisierten Unternehmen.

Die Diskussion im Freistaat zur verpflichtenden oder freiwilligen Erstellung eines Gesamtabschlusses besteht seit Einführung der Doppik. Der vorgegebene Einführungstermin wurde seitens des Gesetzgebers mehrmals verschoben. Auch hinsichtlich der inhaltlichen Prämissen gab es mehrere Änderungen.

Der sächsische Gesetzgeber sah bis Mitte des Jahres 2019 vor, dass gem. § 88b SächsGemO spätestens ab dem Haushaltsjahr 2023 ein kommunaler Gesamtabschluss aufgestellt werden muss. Durch das Vierte Gesetz zur Änderung der Sächsischen Gemeindeordnung vom 12.07.2019 wurde die bisherige Aufstellungspflicht in ein Wahlrecht der Kommunen umgewandelt. Die Entscheidung über die Wahlrechtsausübung soll laut einer Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren der Stadtrat treffen.

Die Verwaltung schlägt vor, **auf die Erstellung des Gesamtabschlusses zu verzichten**. Dies insbesondere aus folgenden Gründen:

- Der Gesamtabschluss bietet weder für den Stadtrat noch für die Öffentlichkeit einen deutlich höheren Informationsgehalt im Vergleich zu den bisher vorliegenden Dokumenten.
- Derzeit werden die Beteiligungen im städtischen Haushaltsplan Teil 2 sowie im Beteiligungsbericht dargestellt. Über finanzielle und wirtschaftliche Risiken der Beteiligungen wird regelmäßig im Verwaltungs- und Finanzausschuss berichtet.
- Der Beteiligungsbericht ist ein aussagekräftiges und vielgenutztes Arbeitsinstrument. Gemäß § 99 Abs. 2 Nr. 3 SächsGemO wird hier die Lage aller Unternehmen so dargestellt, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Gesamtbild vermittelt wird. Im Beteiligungsbericht wird auch darauf eingegangen, ob sich aus der Geschäftstätigkeit der Unternehmen Risiken für die Kommune ergeben.
- Die Jahresabschlüsse der Stadt und der Beteiligungsbericht werden im Stadtrat festgestellt bzw. zur Kenntnis genommen.
- Mit dem Gesamtabschluss würde ein weiteres, umfangreiches Dokument erstellt, das im Vergleich zu den bereits vorhandenen Darstellungen jedoch mit keinem wesentlichen zusätzlichen Informationsgewinn verbunden ist. Die Einführung des Gesamtabschlusses würde in erheblichem Maße personelle Ressourcen binden und zudem zu weiteren Aufwendungen führen (insbes. EDV-Bereich). Darüber hinaus käme es zur zeitlichen Verzögerung bei der Erstellung der Jahresabschlüsse.

### **2. Ausgangspunkt**

In den vergangenen zehn Jahren hat das kommunale Haushaltsrecht entscheidende Veränderungen erfahren. Im Zuge der Einführung des neuen kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens wurde die bisherige Kameralistik durch die Doppik ersetzt, welche sich an der kaufmännischen doppelten Buchführung orientiert. Neben der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011 werden nunmehr regelmäßig und seit 2017 fristgemäß doppische Jahresabschlüsse aufgestellt.

Aufgrund zahlreicher Ausgliederungen und Beteiligungen weisen die Kommunen vielfach konzernähnliche Strukturen auf (*vgl. Abb. 1*).

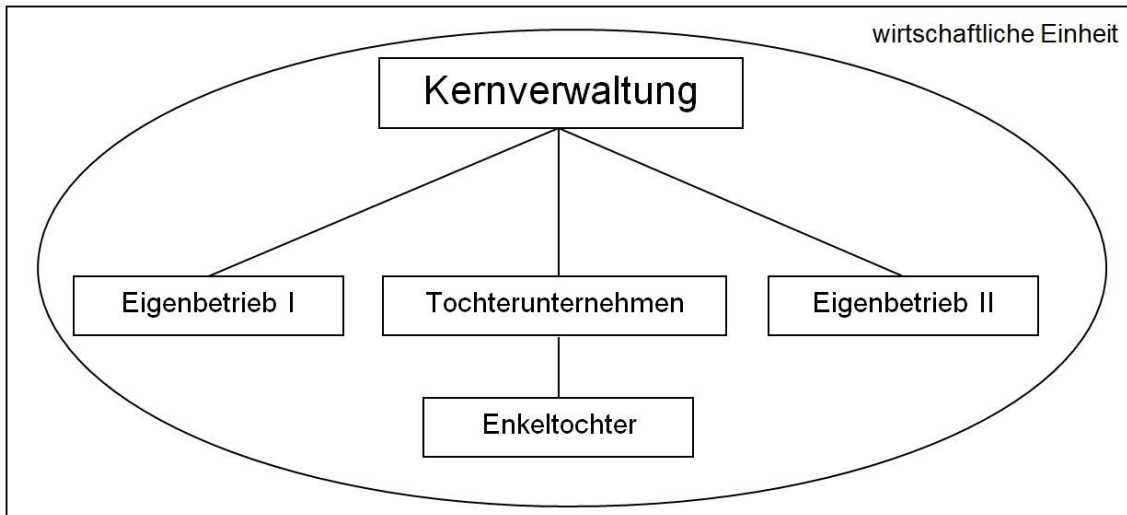


Abb. 1: Vereinfachte Darstellung eines kommunalen Konzerns

Die Ausgliederung öffentlicher Aufgaben hat zur Folge, dass der Haushaltsplan bzw. der Jahresabschluss der Kommune (*kommunaler Einzelabschluss*) „nur“ die nicht ausgegliederten Aufgabengebiete einer Kommune vollumfänglich abbildet. Die übrigen kommunalen Betätigungsfelder werden im Jahresabschluss der Stadt in Bezug auf ihre direkten Haushaltsbeziehungen (z. B. *Zuschüsse/Gewinnabführungen*) dargestellt und mit ihrem Beteiligungsbuchwert als Finanzanlagevermögen ausgewiesen.

### 3. Gesetzliche Grundlagen

In § 88b SächsGemO ist geregelt, dass die Kommunen

- a) ein Wahlrecht zur Aufstellung haben (§ 88b Abs. 1 S. 1 SächsGemO) und
- b) wie im Detail der Gesamtabschluss aufzustellen ist, wenn sich die Kommune für dessen Aufstellung entscheidet (§ 88b Abs. 1 S. 3 bis 9 und Abs. 2 bis 4 SächsGemO).

Entscheidet sich die Kommune für die Aufstellung eines Gesamtabschlusses, ist in § 88b Abs. 1 S. 3 SächsGemO festgehalten, dass mit dem Jahresabschluss der Gemeinde die Jahresabschlüsse

- der verselbstständigten Organisationseinheiten und Vermögensmassen, die mit der Gemeinde eine Rechtseinheit bilden,
- der Unternehmen nach § 96 SächsGemO (Unternehmen in Privatrechtsform), an denen die Gemeinde eine Beteiligung hält und
- der Zweckverbände und Verwaltungsverbände

zu konsolidieren sind. Dies gilt sowohl für direkte als auch für indirekte Beteiligungen der Stadt. Die Form der Einbeziehung in den Gesamtabschluss hängt davon ab, wie groß der Einfluss der Stadt bei jedem einzelnen Unternehmen ist.

Bestandteile des Gesamtabschlusses wären dann die konsolidierte Ergebnis- und Vermögensrechnung, eine Kapitalflussrechnung sowie ein Konsolidierungsbericht. Der Gesamtabschluss wäre gem. § 88c Abs. 1 SächsGemO bis zum 30.06. des Folgejahres aufzustellen und nach Prüfung durch das RPA dem Stadtrat zur Bestätigung vorzulegen.

## 4. Abwägung

### 4.1. Schritte zur Erstellung eines Gesamtabchlusses

Um einen Gesamtabchluss im Sinne der gesetzlichen Vorgaben erfüllen zu können, bedürfte es einer Vielzahl langfristiger Vorbereitungen. Hierzu gehören z. B.:

- Ermittlung und Festlegung des Konsolidierungskreises
  - d. h. welche Unternehmen werden aus welchen Gründen und auf welche Art und Weise im Gesamtabchluss berücksichtigt;
  - Auflistung aller direkten und indirekten Beteiligungen unter Angabe bzw. Berechnung der Beteiligungsquote, der ordentlichen Erträge und der Bilanzsummen;
  - Auswahl der Aufgabenträger, die unter „einheitlicher Leitung“ oder „beherrschendem Einfluss“ der Stadt stehen und deshalb in die Vollkonsolidierung einfließen (im Wesentlichen sind das alle Aufgabenträger, an denen der Stadt direkt oder indirekt die Mehrheit der Stimmrechte zustehen);
  - Auswahl der Aufgabenträger, auf die die Stadt einen „maßgeblichen Einfluss“ ausübt und die deshalb „at equity“ in den Gesamtabchluss einbezogen werden (trifft i. d. R. zu bei Aufgabenträgern, an denen die Stadt mindestens 20 %, aber unter 50 % der Anteile besitzt);
  - Abgrenzung der Unternehmen, deren Erträge oder Bilanzsumme unter 5 % der Summe der Erträge bzw. Bilanzsummen sämtlicher Aufgabenträger und der Stadt darstellen; diese brauchen aufgrund ihrer untergeordneten Bedeutung nicht in den Gesamtabchluss einbezogen werden;
  - Auswahl der Aufgabenträger, die aus speziellen Gründen trotz untergeordneter Bedeutung voll konsolidiert werden sollen (z. B. hoher Zuschussbedarf, Pflichtaufgabenerfüllung, intensive wirtschaftliche Beziehungen zum städtischen Haushalt).

Fortfolgend wäre jährlich eine neue Beurteilung anhand der o. g. Kriterien auf Basis der jeweils aktuellen Jahresabschlüsse der Aufgabenträger vorzunehmen.

- Vereinheitlichung von Ansatz, Ausweis und Bewertung der einzelnen mittels Vollkonsolidierung zu berücksichtigenden Unternehmens-Jahresabschlüsse auf die kommunalen Rechnungslegungsvorschriften
  - Die Unternehmen verwenden eigene (handelsrechtliche) Kontenrahmen, die vom kommunalen Kontenrahmen abweichen, sowie Spezialkontenrahmen für z. B. Krankenhäuser und Wohnungsbau-Unternehmen.
  - Dies hat insbesondere Auswirkung auf die Darstellung und Zuordnung in der Gewinn- und Verlustrechnung der Unternehmen bzw. die Gesamtergebnisrechnung, d. h. die Unternehmen müssen für den Gesamtabchluss ihre Geschäftsvorfälle den Positionen der kommunalen Ergebnisrechnung zuordnen.
  - Z. B. wird kommunalrechtlich im Ergebnishaushalt zwischen öffentlich-rechtlichen Vorgängen und privatrechtlichen Geschäftsvorfällen unterschieden, handelsrechtlich ist eine derartige Unterscheidung nicht vorgesehen, selbst wenn die Aufgabenträger hoheitliche Aufgaben übernehmen.
  - Ein weiteres Beispiel sind selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände: Sie dürfen von den Unternehmen im HGB-Jahresabschluss aktiviert werden, im Gesamtabchluss müssen diese Aktivierungen und die damit verbundenen Abschreibungen eliminiert werden.
  - Die erforderlichen Nebenrechnungen haben keinen Einfluss auf die Rechnungslegung in den (Einzel-)Jahresabschlüssen der Stadt und der Aufgabenträger, sie müssen also jedes Jahr neu vorgenommen werden.

- Analyse und rechnerische Eliminierung von Leistungsbeziehungen zwischen der Stadt und den mittels Vollkonsolidierung einbezogenen Unternehmen sowie zwischen den mittels Vollkonsolidierung einbezogenen Unternehmen untereinander
  - Die Werte der städtischen Vermögensrechnung werden mit den Werten aus den Bilanzen der Aufgabenträger addiert, es wird eine Summenbilanz erstellt.
  - Aus den Werten der städtischen Ergebnisrechnung wird zusammen mit den Werten aus den Gewinn- und Verlustrechnungen der Aufgabenträger eine Summen-Ergebnisrechnung ermittelt.
  - Das der Kernverwaltung zurechenbare anteilige Eigenkapital an den Aufgabenträgern wird mit dem entsprechenden Beteiligungsbuchwert in der städtischen Vermögensrechnung verrechnet (Kapitalkonsolidierung).
  - Sämtliche Forderungen und Verbindlichkeiten, die zwischen der Stadt und den Aufgabenträgern sowie zwischen den Aufgabenträgern untereinander bestehen, müssen zunächst ermittelt, abgestimmt und dann rechnerisch eliminiert werden (Schuldenkonsolidierung).
  - Gewinne und Verluste, die aus konzerninternen Leistungsbeziehungen stammen und noch nicht durch externe Lieferungen und Leistungen realisiert sind, müssen zunächst ermittelt, abgestimmt und dann verrechnet werden (Zwischenergebniseliminierung).
  - Sämtliche Aufwendungen und Erträge, die aus konzerninternen Leistungsbeziehungen resultieren, sind zu ermitteln, abzustimmen und zu eliminieren (Aufwands- und Ertragskonsolidierung).
- Zusammenstellung der einzelnen Rechnungen des Gesamtabchlusses (Vermögensrechnung, Ergebnisrechnung und Finanzrechnung);
- Erarbeitung der Angaben für den Anhang und für den Konsolidierungsbericht unter intensiver Mitwirkung der in den Gesamtabchluss einbezogenen Aufgabenträger;
- Anpassung verschiedener verwaltungsinterner Arbeitsabläufe, vor allem mit Blick auf den Zeitplan und die gleichzeitige Erstellung des städtischen Jahresabschlusses;
- enge Abstimmung zur Rechnungslegung mit den Beteiligungsunternehmen, insbesondere mit den Teilkonzernen VVHC, Klinikum und GGG;
- Auswahl und Anschaffung einer Konsolidierungssoftware.

In § 88b Abs. 2 SächsGemO wurde festgelegt, dass im Gesamtabchluss die Buchwerte der einbezogenen Unternehmen fortgeführt werden dürfen. Dennoch bestehen zahlreiche Divergenzen, die auf handels-, steuer- oder gesellschaftsrechtlichen Vorgaben, aber auch auf branchenspezifischen Besonderheiten beruhen. Im Vorfeld wäre in einem zeitaufwändigen Verfahren für jedes einzelne Unternehmen zu klären, wie diese Sachverhalte im Gesamtabchluss berücksichtigt werden.

Die eingangs erwähnte Verwaltungsvorschrift des SMI beinhaltet eine Vorgabe zur Wesentlichkeit im Gesamtabchluss. Kleine Unternehmen können dadurch von der Vollkonsolidierung ausgenommen werden. In der Stadt Chemnitz verbleiben dennoch ca. 20 Unternehmen und ca. 10 Zweckverbände, die aus rein quantitativen Kriterien heraus im Gesamtabchluss voll zu konsolidieren wären. Hinzu kommen weitere Unternehmen, die aus anderen Gründen (z. B. hoher Zuschussbedarf, strukturelle Bedeutung, ...) in den Konsolidierungskreis einzubeziehen wären. Die oben genannten Schritte und Abstimmungen wären also für mehr als 30 einzelne Aufgabenträger durchzuführen.

Die Konsolidierung des Zahlenwerkes ist mit einem enormen Abstimmungs- und Festlegungsbedarf verbunden. Von verschiedenen Kommunen (insbes. in NRW), die einen Gesamtabchluss aufstellen, ist bekannt, dass der gesetzlich festgelegte Terminplan regelmäßig nicht eingehalten werden kann. Insbesondere bei der ersten Installierung des Gesamtabchlusses kam es zu mehrjährigen Verzögerungen.

Gegenwärtig sind die Abläufe in der Verwaltung darauf ausgerichtet, den Jahresabschluss der Stadt (im Kernbereich) termingerecht aufzustellen. Aufgrund der Größe der Stadt, der Vielzahl von Buchungsvorgängen und der Verflechtungen stellt sich dies bereits als anspruchsvoll dar.

Es wäre die Beschaffung einer speziellen Software erforderlich, da der Gesamtabschluss wegen des Umfangs und der Komplexität ohne programmtechnische Unterstützung nicht im gebotenen Zeitrahmen prüfungssicher erstellt werden kann. Die Leistungsbeziehungen zwischen den einzubeziehenden Unternehmen und der Stadt sowie zwischen den einzubeziehenden Unternehmen untereinander sind sehr komplex. Sämtliche Leistungsbeziehungen (vielseitige Zahlungsströme im Konzern untereinander) sind nach aktuellem Rechtsstand vollständig zu eliminieren. Dabei werden nicht nur städtische Mitarbeiter mit der Erfassung und Aufbereitung der Daten beschäftigt sein, sondern auch in den einzubeziehenden Unternehmen müssten die erforderlichen Informationen nach den Anforderungen der kommunalen Doppik zusammengestellt und Differenzen aufgeklärt werden.

Es ist absehbar, dass sowohl in den städtischen Unternehmen als auch in der Verwaltung hierfür ein personeller Aufwuchs erfolgen müsste, da die notwendigen Spezialkenntnisse sowie die zeitlichen Kapazitäten mit dem aktuellen Mitarbeiterbestand nicht vorhanden sind.

#### 4.2. Stark begrenzter Informationsgewinn bei Erstellung eines Gesamtabschlusses

Nach den ursprünglichen Intentionen des Gesetzgebers sollte der kommunale Gesamtabschluss einen Gesamtüberblick über die wirtschaftliche Lage der Stadt einschließlich ihrer ausgegliederten Bereiche ermöglichen, Transparenz schaffen und Informationen zur Steuerung der Kommune liefern. Allerdings stellen bereits gegenwärtig mehrere Instrumente einen wesentlichen Teil dieser Informationen zur Verfügung, ohne dass hierfür der für den Gesamtabschluss nötige Aufwand erforderlich wird:

##### *Darstellung der Unternehmen und Zweckverbände im Jahresabschluss der Stadt*

Im (Einzel-)Jahresabschluss der Stadt werden Unternehmen, an denen die Stadt direkt beteiligt ist, als Finanzanlagevermögen ausgewiesen. Der bilanzielle Wert im städtischen Jahresabschluss basiert auf dem anteiligen Eigenkapital des Unternehmens, das jährlich mittels *Zu- und Abschreibungen* im städtischen Jahresabschluss auf die jeweils aktuellen Werte der Unternehmen angepasst wird. Dies gilt grundsätzlich auch für Zweckverbände, in denen die Stadt Chemnitz Mitglied ist. Die städtischen Unternehmen, Beteiligungen, Eigenbetriebe und Zweckverbände machen im Jahresabschluss der Stadt Chemnitz ca. 35 % des städtischen Vermögens aus.

Durch den Ausweis als Finanzanlagevermögen und die Bewertung mittels Eigenkapitalspiegelmethode werden bilanzielle Veränderungen bei den Unternehmen unmittelbar in den städtischen Jahresabschluss eingebracht. In der Ergebnisrechnung bewirken die Wertänderungen des Eigenkapitals der kommunalen Beteiligungen eine unmittelbare Zu- und Abschreibung. Darüber hinaus erhalten einige Unternehmen umfangreiche Zuschüsse aus dem städtischen Haushalt, von anderen Unternehmen wiederum erhält die Stadt Gewinnausschüttungen. Diese werden als Aufwendungen bzw. Erträge im Haushalt der Stadt sowohl bei der Planung als auch beim Jahresabschluss berücksichtigt.

Ergebnisrechnung 2019		
Erträge aus Gewinnanteilen	1,5 Mio. €	0,2 %
Zuschreibungen durch Änderungen des Eigenkapitals der Unternehmen	27,6 Mio. €	3,4 %
<b>Summe ordentliche Erträge</b>	<b>815,3 Mio. €</b>	<b>100,0 %</b>
Zuschüsse an Unternehmen	44,3 Mio. €	5,8 %
Abschreibungen durch Änderungen des Eigenkapitals der Unternehmen	1,7 Mio. €	0,2 %
<b>Summe ordentliche Aufwendungen</b>	<b>733,7 Mio. €</b>	<b>100,0 %</b>

Auf diese Weise werden schon jetzt im städtischen Jahresabschluss die wichtigsten finanziellen Beziehungen zwischen der Stadt und den Unternehmen dargestellt.



### *Detaillierte Informationen im Beteiligungsbericht*

Neben dem Jahresabschluss der Stadt wird auf Basis der Jahresabschlüsse der Unternehmen jährlich ein Beteiligungsbericht vorgelegt, der für alle Unternehmen die wichtigsten Daten und Informationen mittels tabellarischer Zusammenfassungen und verbaler Erläuterungen zur Verfügung stellt. Dieser Beteiligungsbericht entfällt, wenn ein Gesamtabchluss aufgestellt wird. Umgekehrt ist der Beteiligungsbericht dann Pflicht, wenn auf den Gesamtabchluss verzichtet wird.

Der Beteiligungsbericht enthält zu jedem Unternehmen Angaben zur Bilanz sowie zur Gewinn- und Verlustrechnung. Darüber hinaus werden Kennzahlen dargestellt und die wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens im Berichtszeitraum erläutert. Außerdem werden gesellschaftsrechtliche Grundlagen angeführt. Dadurch stellt der Beteiligungsbericht eine wichtige Informationsgrundlage für Entscheidungen in den Aufsichtsgremien der Unternehmen dar.

Diese detaillierten Informationen kann ein Gesamtabchluss nicht liefern. Der Gesamtabchluss würde nur einen zahlenmäßigen Überblick über die wirtschaftliche Lage der Stadt als komplexe Zusammenfassung bieten. Es würden aggregierte Daten zur Verfügung gestellt.

Eine verbale Erläuterung ist nur im Rahmen des Konsolidierungsberichtes vorgesehen. Diese wird jedoch wesentlich kürzer ausfallen als im Beteiligungsbericht. Eine Erläuterung zur Entwicklung der einzelnen Unternehmen ist im Gesamtabchluss nicht vorgesehen. Hierfür stehen dann nur noch die von den Unternehmen und Zweckverbänden selbst veröffentlichten Jahresabschlüsse zur Verfügung.

### *Mangelnde Vergleichbarkeit mit anderen Kommunen und mit privatrechtlichen Konzernabschlüssen*

Die kommunalen Rechnungslegungsvorschriften der einzelnen Bundesländer weichen wesentlich voneinander ab. Dies gilt auch für die Regelungen zur Erstellung und Bewertung im Gesamtabchluss. Auch in den sächsischen Kommunen werden bilanzielle Rechtsnormen verschieden ausgelegt und Wahlrechte unterschiedlich angewandt. Eine Vergleichbarkeit mit anderen Städten ist vor diesem Hintergrund nur eingeschränkt gegeben.

Die kommunalrechtlichen Rechnungslegungsvorgaben orientieren sich am Handelsrecht. Da es jedoch in der öffentlichen Verwaltung zahlreiche Besonderheiten gibt und Aufgaben wahrgenommen werden, die in der Privatwirtschaft unattraktiv sind, weicht das Kommunalrecht oft von den für private Unternehmen geltenden Vorschriften ab.

In privatrechtlichen Konzernen liegen neben den rechtlichen Rahmenbedingungen auch andere organisatorische Strukturen vor. Beispielsweise wird in privatrechtlichen Konzernen die Buchhaltung oft von einer zentralen Stelle übernommen, es gibt personelle Verflechtungen auf Ebene der Entscheidungsträger usw. Diese sind über Jahre hinweg gewachsen. Allein aus der Einführung einer zusätzlichen Rechnungslegungsvorgabe sind keine Änderungen in strukturellen bzw. organisatorischen Abläufen der Stadt oder im städtischen Konzern zu erwarten.

Privatrechtliche Konzerne decken meist annähernd gleichartige Geschäftsbereiche ab. Eine Ausgliederung erfolgt dort aus rein strukturellen Gründen. Die Aufgabenbereiche in der öffentlichen Verwaltung bedienen dagegen eine Vielzahl unterschiedlichster Aspekte des gesellschaftlichen Zusammenlebens. So würden im Gesamtabchluss z. B. soziale Leistungen, öffentlich-rechtliche Zuweisungen, die Erhebung von Steuern und Beiträgen zusammen mit den wirtschaftlichen Aspekten der Bereiche Bildung/Schulen, Straßen und Verkehr, medizinische Versorgung, Kultur, Wirtschaftsförderung usw. in einem Zahlenwerk abgebildet. Dieses Zahlenwerk ist dann einerseits so umfangreich, dass es nur mit einigem Aufwand lesbar und interpretierbar bleibt und andererseits so stark aggregiert und zusammengefasst, dass wichtige Entscheidungsgrundlagen und Details zwangsläufig nicht gezeigt werden können.

*Zeitliche Abläufe behindern rechtzeitige Informationsgewinne*

Seitens des Gesetzgebers verspricht man sich durch den Gesamtabschluss einen Überblick über die gesamte kommunale Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Für Steuerungszwecke sollen dadurch zusätzliche Informationen zur Verfügung stehen.

Es ist fraglich, ob ein weiteres Zahlenwerk für mehr Qualität und Transparenz in kommunalen Entscheidungsprozessen und in der Politik sorgen kann. Der Gesamtabschluss wird den Stadträten frühestens ein Jahr nach dem Abschlussstichtag vorliegen. Für Entscheidungen mit Zukunftswirkung spielt er damit sicher nur eine untergeordnete Rolle. Die Daten sind zwischenzeitlich überholt. Er könnte nur als eine ergänzende Information neben anderen entscheidungsrelevanten Angaben dienen.

Im städtischen Haushaltsplan sind finanzielle Belange auch ohne Gesamtabschluss enthalten. Die Unternehmen legen Wirtschaftspläne vor und durch die Besetzung der Aufsichtsgremien mit kommunalen Vertretern hat die Stadt zeitnah Einfluss auf Entscheidungen in den ausgegliederten Bereichen. Dieser Einfluss wird losgelöst von Beteiligungsbericht und Gesamtabschluss aus anderen Vorgaben heraus ausgeübt.

Der städtische Jahresabschluss wird in den kommunalen Gremien erfahrungsgemäß hinsichtlich ausgewählter Sachverhalte vertieft, wie z. B. Liquidität und Gesamtergebnis, da diese Werte Auswirkungen auf die jeweils künftige Haushaltsplanung haben. Dem Haushaltsplan selbst kommt eine wesentlich stärkere Bedeutung zu. Dies wird auch künftig so bleiben, da mit der Haushaltssatzung Grundlagen für die Wirtschaftsführung gelegt werden. Der Gesamtabschluss wird dagegen in der kommunalen Politik keine Steuerungsfunktion übernehmen können.

Die Städte in NRW berichten davon, dass es regelmäßig weder Vertiefungen noch Auswertungen des Gesamtabschlusses gibt.

Inwieweit der zusätzliche Informations- und Erkenntnisgewinn aus dem Gesamtabschluss den Aufwand rechtfertigt, steht aus Sicht der Verwaltung infrage.

## **5. Andere Städte in Sachsen**

Dresden hat im Juli 2020 einen Grundsatzbeschluss zum Verzicht auf den Gesamtabschluss verabschiedet (SR/014/2020). Dieser sieht vor, dass künftig im Zusammenhang mit der Haushaltssatzung regelmäßig ein Stadtratsbeschluss vorgelegt wird, der den Verzicht auf den Gesamtabschluss für das jeweilige Haushaltsjahr bestätigt. Sollte in diesem Beschluss abweichend von dem gefassten Grundsatzbeschluss die Entscheidung getroffen werden, doch einen Gesamtabschluss zu erstellen, wäre mit einer weiteren Vorlage der Terminplan und die Bereitstellung der erforderlichen finanziellen und personellen Ressourcen für die Umsetzung dieses Beschlusses zu genehmigen.

In Leipzig wurde in den Entwurf der Haushaltssatzung 2021/2022 ein Beschlusspunkt zum Verzicht auf den Gesamtabschluss für diese beiden Jahre aufgenommen.

Freiberg hat in die Haushaltssatzung 2019/2020 einen Beschlusspunkt zum Verzicht auf den Gesamtabschluss aufgenommen. Dieser wurde von den Stadträten bestätigt. Der Beschluss gilt zunächst für die Jahre 2019/2020. Es ist aber vorgesehen, auch hier einen Grundsatzbeschluss zu treffen (Stand: 05/2020).

In Zwickau wurde zunächst nur für die zurückliegenden Jahre bis einschließlich 2020 beschlossen, dass kein Gesamtabschluss aufgestellt wird.

Coswig hatte im Herbst 2019 einen Grundsatzbeschluss zum Verzicht auf den Gesamtabschluss beschlossen. Dieser Grundsatzbeschluss wurde rechtsaufsichtlich beanstandet und soll jetzt zeitlich befristet werden. Im März 2020 beschloss der Stadtrat den Verzicht auf die Aufstellung des Gesamtabschlusses bis Ende 2024.

Penig verzichtet für das Jahr 2020 ebenfalls auf die Aufstellung eines Gesamtabschlusses. Es ist geplant, diesen Beschluss jährlich neu zur Abstimmung vorzulegen.

Zu anderen Städten und Gemeinden im Freistaat Sachsen liegen keine Informationen vor.

## **6. Vorschlag zur Ausübung des Wahlrechts**

Es steht den Kommunen gem. § 88b Abs. 1 S. 1 SächsGemO frei, einen Gesamtabschluss aufzustellen. Die Entscheidung zur Ausübung des Wahlrechts obliegt dem Stadtrat. Aus praktischen Gründen muss die Entscheidung im Voraus und auf längere Sicht getroffen werden. Es wird eingeschätzt, dass **mindestens 4 Jahre Vorbereitungszeit** einzuplanen wären.

**Die Verwaltung schlägt vor, unter Abwägung des Aufwandes, der Zeitabläufe und des Erkenntnisgewinns auf die Erstellung eines Gesamtabschlusses zu verzichten.**